

Ausfertigung

11 XIV(B) 215/18

**Amtsgericht Paderborn****Beschluss**

in dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend

██████████ alias ██████████
geboren am ██████████
██████████ Staatsangehöriger
aufhäftig Stöckerbusch 1, 33142 Büren,
Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige,

Beteiligte zu 2: der Landrat des Kreises Wittmund,

wird der Beschluss des Amtsgerichts Siegen vom 09.09.2018 (EDR 17/18) mit sofortiger Wirksamkeit aufgehoben.

Der hilfsweise Antrag auf Erlass eines neuen Haftbeschlusses zur Sicherung der Abschiebung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Beteiligte zu 2.

Der Gegenstandswert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Beschluss des Amtsgerichts Siegen vom 09.09.2018 (EDR 17/18) war aufzuheben.

Das Amtsgericht Paderborn ist für die Entscheidung zuständig, nachdem das Verfahren durch das Amtsgericht Siegen gemäß § 106 Abs. 2 AufenthG an das Amtsgericht Paderborn abgegeben wurde (vgl. BGH, Beschluss v. 02.03.2017, V ZB 122/15).

Der Beschluss, durch den die Freiheitsentziehung angeordnet wurde, war auf Antrag des Betroffenen aufzuheben, 426 Abs. 2 S. 1 FamFG.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Haft lagen nicht vor. Der Antrag enthielt nicht die notwendigen Darlegungen zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und der notwendigen Haftdauer.

Hinsichtlich der Haftdauer ist anzugeben, ob und innerhalb welchen Zeitraums Abschiebungen bzw. Zurückschiebungen in das betreffende Land üblicherweise möglich sind. Erforderlich sind konkrete Angaben zum Ablauf des Verfahrens und eine Darstellung, in welchem Zeitraum die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden können (BGH Beschl. v. 31.05.2012, Az.: V ZB 167/11; ders. Beschl. v. 16.05.2013, Az.: V ZB 44/12; ders. Beschl. v. 04.07.2013, Az.: V ZB 75/12).

Die in § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 FamFG vorgeschriebene Begründung der erforderlichen Dauer der Freiheitsentziehung ist vor dem Hintergrund der Vorschrift in § 62 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, nach der die Inhaftnahme des Ausländers auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken ist, unverzichtbarer Bestandteil eines zulässigen Haftantrags. Nach dieser Bestimmung darf die Haft von vorneherein nur für den Zeitraum angeordnet werden, der für die Durchführung der zur Zurück- oder Abschiebung notwendigen Maßnahmen unverzichtbar ist (BGH, Beschl. v. 31.01.2013, Az: V ZB 20/13).

Vorliegend fehlt es an den erforderlichen Darlegungen. Die Beteiligte zu 2. hat lediglich mitgeteilt, dass dem Passersatzpapierantrag bei der LAB Niedersachsen aktiv nachgegangen werde, um schnellstmöglich zu einem Reisedokument für die Ausreise zu gelangen. Die Dauer der PEP-Beschaffung sei noch nicht bekannt,

werde jedoch umgehend in Erfahrung gebracht. Zudem werde der Antrag beim LKA Niedersachsen zwecks Abschiebung umgehend gestellt und die Abschiebung werde durch entsprechende Vollzugsbeamte durchgeführt. Dies könne jedoch erst am dem kommenden Montag geklärt werden.

Diese Ausführungen genügen den Anforderungen nicht. Konkrete einzelfallbezogene Angaben zum Ablauf des Verfahrens und eine Darstellung, in welchem Zeitraum die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden können, liegen nicht vor. Die Ausländerbehörde räumt sogar ein, dass die Dauer der PEP-Beschaffung zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht bekannt war. Mithin war zum diesem Zeitpunkt unklar, wann mit einer Abschiebung konkret gerechnet werden konnte. Nicht angegeben wurde auch von welchen Voraussetzungen die Abschiebung nach Marokko abhängt und ob diese im konkreten Fall vorliegen. Soweit die Ausländerbehörde sich darauf beruft, dass weitergehende Maßnahmen erst am darauffolgenden Werktag möglich gewesen seien, ändert dies an der Darlegungspflicht nichts. Die Tatsache, dass ein Antrag an einem Wochenende außerhalb der üblichen Dienstzeiten gestellt wird, rechtfertigt keine Abweichung von der Darlegungspflicht zu Lasten des Betroffenen. Hinzu kommt, dass diese Darlegungen auch nicht unverzüglich nachgeholt wurden, obwohl es sich noch um ein laufendes Haftverfahren handelte. Wenn schon notwendige Darlegung zu der Anordnung der Haft nicht vorgetragen werden konnte, wäre zumindest angezeigt gewesen, diese dem Gericht nach bekanntwerden unverzüglich mitzuteilen. Das Gericht ist im weiteren Verlauf des Verfahrens nach § 426 Abs. 1 S. 1 FamFG auch zur Aufhebung von Amts wegen befugt.

Soweit die Ausländerbehörde vorträgt, dass geplant gewesen sei am 10.09.2018 ein Antrag beim LKA Niedersachsen zu stellen, zwecks Abschiebung sowie Abstimmung und Einschätzung, ob eine Sicherheitsbegleitung erforderlich ist, genügt auch dies den Anforderungen nicht. In diesem Fall wäre darzulegen gewesen, wie sich das weitere Verfahren bei dem LKA Niedersachsen gestaltet und mit welchem zeitlichen Ablauf üblicherweise gerechnet werden muss, zumal dieses Verfahren unter Beteiligung des LKA Niedersachsen im hiesigen Bundesland unbekannt ist. Wenn sich die Ausländerbehörde einer anderen Behörde zur Durchführung der Abschiebung bedient, gehört die Darlegung des dortigen Verfahrens zu den notwendigen Inhalten eines Haftantrages.

Der hilfsweise gestellte Antrag auf Erlass eines neuen Haftbefehls zur Sicherung der Abschiebung war ebenfalls zurückzuweisen.

Auch hier mangelt es an den erforderlichen Darlegungen. Zwar wurde hinsichtlich der geplanten Abschiebung mitgeteilt, dass diese nunmehr für den 07.12.2018 vorgesehen sei. Es ist jedoch unklar was die Ausländerbehörde seit der Inhaftierung des Betroffenen unternommen hat, um eine schnellstmögliche Zurückführung unter Einhaltung des Beschleunigungsgrundsatzes sicherzustellen. Dies wurde nicht ausreichend dargelegt. Es wurde lediglich mitgeteilt, dass die LAB Niedersachsen mit Schreiben vom 05.11.2018 mitgeteilt habe, dass es sich bei dem Betroffenen tatsächlich laut Mitteilung des marokkanischen Außenministeriums um den dort registrierten [REDACTED] handele. Weiterhin wurde dargelegt, dass das notwendige Passersatzpapier zwischenzeitlich beschafft und am 19.11.2018 die Flugtauglichkeit des Betroffenen festgestellt worden sei. Nicht dargelegt wurde hingegen, welche konkreten Schritte und Maßnahmen nach der Inhaftierung des Betroffenen nun tatsächlich unternommen wurden. Es ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, welche Bemühungen die Ausländerbehörde in den vergangenen zweieinhalb Monaten unternommen hat und ob diese mit größtmöglicher Beschleunigung durchgeführt wurden.

Die Ausländerbehörde erhielt auch gemäß § 426 Abs. 1 S. 2 FamFG Gelegenheit zur Stellungnahme, wovon sie mit Schreiben vom 22.11.2018 davon Gebrauch gemacht hat. Einer erneuten Anhörung vor Zurückweisung des hilfsweisen Antrags auf Erlass eines neuen Haftbeschlusses bedurfte es nicht. In dem bisherigen Verfahren wurde von Seiten des Betroffenen ausreichend auf die allgemeinen Voraussetzungen einer genügenden Haftantragstellung hingewiesen, wozu die Behörde ihrerseits Stellung genommen hat.

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung folgt aus § 422 Abs. 2 FamFG.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 415, 430, 80, 81 FamFG.

Die Wertfestsetzung folgt aus § 42 FamGKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Wollen Sie von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen, so muss die Beschwerde binnen 1 Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle in deutscher Sprache eingelegt werden.

Paderborn, 23.11.2018
Amtsgericht

St. Freitag
Richter am Amtsgericht
Ausgefertigt

Gerninghaus



Gerninghaus, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle